

Merkzettel Übertragung der Personenfürsorgepflicht

Hinweise zur Erziehungsbeauftragung gemäß Jugendschutzgesetz

Gemäß Jugendschutzgesetz (JuSchG), ist Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren der Aufenthalt in Discotheken und ähnlichem ohne Erziehungsberechtigten oder Bevollmächtigten nicht in der Zeit zwischen 24 und 5 Uhr gestattet.

Bei der Erteilung eines Erziehungsauftrages sollten Sie als Eltern folgendes bedenken:

- Die / der Erziehungsbeauftragte muss volljährig und sollte Ihnen von Person her bekannt sein!
- Sie / er muss reif genug und in der Lage sein, die Aufgabe verantwortungsvoll wahrnehmen zu können.
- Ihr Kind muss die erziehungsbeauftragte Person respektieren und deren Anweisungen Folge leisten.
- Bei dem Besuch einer abendlichen Veranstaltung* (insbesondere Diskos) muss die Heimfahrt Ihres Kindes gewährleistet sein. Stellen Sie sicher, dass Ihr Kind ggf. von Ihnen oder einer anderen Person abgeholt werden kann, bzw. Geld für eine Taxifahrt zu Verfügung steht!
- Sprechen Sie mit Ihrem Kind über die Gefahren und gesetzlichen Bestimmungen zum Konsum von Alkohol und anderen Drogen!**
- Stellen Sie sicher, dass die / der Erziehungsbeauftragte während der Begleitung Ihres Kindes nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen steht!
- Die Übertragung auf Gastwirte bzw. Veranstalter ist unzulässig.

Als erziehungsbeauftragte Person übernehmen Sie folgende Verpflichtungen:

- Während der Begleitung der minderjährigen Person dürfen Sie nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen stehen!
- Sie sind dafür verantwortlich, dass auch die von Ihnen begleitete minderjährige Person die gesetzlichen Bestimmungen zum Konsum von Alkohol und anderen Drogen einhält.**
- Während der gesamten Zeit müssen Sie sich zusammen mit der von Ihnen begleiteten minderjährigen Person auf dem ETDS aufhalten.
- Eine Weiterdelegation an Dritte ist nicht zulässig!
- Sie sind dazu verpflichtet, auch die sichere Heimfahrt sicherzustellen!

Mit der nachfolgenden Vereinbarung können die Erziehungsberechtigten (i. d. R. die Eltern) eine Person über 18 Jahre zeitweise mit der Wahrnehmung der Personensorge beauftragen bzw. bevollmächtigen. Der Jugendliche muss diese Vereinbarung bei sich führen und darf sich, nur bei Anwesenheit des Personensorge-Bevollmächtigten, auch nach 24 Uhr auf dem ETDS aufhalten. Die Erziehungsbeauftragung muss in dem Bewusstsein Ihrer beiderseitigen Verantwortung, auch hinsichtlich Aufsichtspflicht und Haftung, getroffen worden sein. Die Bescheinigung muss auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden können. Sowohl das Kind / der Jugendliche, als auch die erziehungsbeauftragte Personen müssen sich ausweisen können.

Eine Kopie des Ausweises der Eltern ist mitzuführen.

Formular zur Übertragung der Personenfürsorgepflicht

Der Personensorgeberechtigte (i.d.R. ein Elternteil)

Name, Vorname

Adresse

Telefon

überträgt die Aufgabe der Personenfürsorge für seine/n minderjährige/n Sohn/Tochter

Name, Vorname

Adresse

Geburtsdatum

während des Aufenthalts bei der Veranstaltung „European Tournament for Dancing Students“ vom 10. bis 13. Oktober 2014 im Otto-Hahn-Gymnasium, Monheim, sowie verschiedenen Schlafhallen auf die nachgenannte, von den Eltern für fähig erachtete und volljährige Person (Aufsichtspflichtiger)

Name, Vorname

Adresse

Geburtsdatum

Mobiltelefon

Die Übertragung der Personenfürsorge gilt für die oben genannte Veranstaltung

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r (i.d.R ein Elternteil)

Ort, Datum

Unterschrift Aufsichtspflichtiger

Bitte lesen:

- 1.) Erziehungsberechtigte Person im Sinne des Gesetzes (§1, Abs.1, Nr.3 JuSchG) ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach Vorschriften des BGB die Personensorge zusteht.
- 2.) Aufsichtspflichtige Person (§1, Abs.1, Nr. 4 JuSchG) ist jede Person über 18 Jahre, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der Erziehungsberechtigten Person, auf die noch nicht volljährige Person dieser Vereinbarung, die Aufsichtspflicht übernimmt.
- 3.) Soweit es nach dem JuSchG auf die Begleitung durch einen Personensorgeberechtigten ankommt, haben die in 2.) genannten Personen Ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Das ETDS hat in Zweifelsfällen die Berechtigung alle Angaben (personenbezogene Daten) dieser Vereinbarung zu überprüfen.
- 4.) Der Einlass kann nur dann erfolgen, sofern es sich nachweislich um die oben aufgeführte Aufsichtsperson handelt, außerdem muss diese Person beim Einlass anwesend sein. Der Einlass ohne volljährige Aufsichtsperson ist nicht zulässig.
- 5.) Wer Unterschriften fälscht, muss wegen Urkundenfälschung mit Freiheitsstrafe rechnen (§267 StGB). Gültig nur mit einem legitimen Ausweisdokument und einer Kopie eines legitimen Ausweisdokuments der/des Erziehungsberechtigten.